

BL_GERICHTE 400 14 83 vom 15. Juli 2014

BL Gerichte, 2014-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_14_83

FR: BL_GERICHTE 400 14 83 du 15 juillet 2014

IT: BL_GERICHTE 400 14 83 del 15 luglio 2014

Regeste

Arbeitsrecht

Erwägungen

E. 5

Abschliessend ist noch über die Verlegung der Prozesskosten für das vorliegende Rechtsmittelverfahren zu befinden, wobei auch im Berufungsverfahren bei Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.00 keine Gerichtskosten erhoben werden (Art. 114 lit. c ZPO). Für die Regelung der Parteikosten sind die Bestimmungen von Art. 106 f. ZPO anzuwenden, die auch im Berufungsverfahren gelten (Seiler , a.a.O., N 1560). Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Entsprechend dem vorliegenden Verfahrensausgang hat die Berufungsbeklagte der Berufungsklägerin somit eine Parteientschädigung auszurichten. Eine Anwendung von Art. 107 ZPO, der ein Abweichen von den Verteilungsgrundsätzen und die Verteilung der Prozesskosten nach Ermessen erlaubt, ist selbst in Anbetracht des schweren Verfahrensmangels durch die Vorinstanz nicht angebracht. Der Rechtsvertreter der Berufungsklägerin hat weder mit seiner Berufungsschrift noch im Anschluss an die Verfügung vom 17. Juni 2014, wonach der Fall ohne Parteiverhandlung gestützt auf die Akten entschieden werde, eine Honorarrechnung eingereicht, so dass das Gericht in Anwendung von § 18 Abs. 1 Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (TO; SGS 178.112) die Parteientschädigung von Amtes wegen nach Ermessen festsetzen kann. Für die Berechnung des Honorars ist der Streitwert massgeblich, wobei das Grundhonorar für die Vertretung vor zweiter Instanz grundsätzlich nach den für die erste Instanz geltenden Grundsätzen zu berechnen ist. Mit einer schriftlichen Berufungsbegründung beträgt das Grundhonorar höchstens bis zu 100 % des jeweils zutreffenden Grundhonorars und allfälliger Zuschläge gemäss § 8 TO. Massgebend ist dabei der zweitinstanzliche Streitwert. Im vorliegenden Falle beläuft sich der Streitwert auf weniger als CHF 20'000.00, so dass ein volles Honorar mindestens CHF 2'250.00 ausmachen würde. Zumal in Anbetracht der Schwierigkeit des Falles sowie des Umfangs der gesamten Bemühungen ein unterer Ansatz zur Anwendung zu bringen ist und die Rechtsschrift vor zweiter Instanz darüber hinaus kurz und knapp ausgefallen ist, erscheint dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, ein Honorar von CHF 1'200.00 als angemessen und verdient, ansonsten ein offenes Missverhältnis zwischen Streitwert und Bemühungen des Anwaltes resp. der Bedeutung der Sache manifest wäre. Zusätzlich zu vergüten ist sodann die Mehrwertsteuer von 8 %, so dass die Berufungsbeklagte der Berufungsklägerin für das Rechtsmittelverfahren eine Parteientschädigung von CHF 1'296.00 inkl. Auslagen und MWST zu bezahlen hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.